

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.
Regionalgruppe Ornithologie Niesky
02906 Dauban
Wiesenweg 4

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., Regionalgruppe Ornithologie Niesky“. Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. gemäß § 5, Absatz 1, der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen e. V. an.

Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen. Er hat seinen Sitz in 02906 Dauban, Wiesenweg 4 und ist nicht selbst im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Pflege von Lebensräumen,
 - die Erforschung von Flora und Fauna,
 - öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele von Natur- und Umweltschutz,
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen,
 - Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - Eintreten für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Naturschutzes und der
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppen die ähnliche Ziele verfolgen sowie mit Naturschutzbehörden und wissenschaftlichen Institutionen, die sich vorzugsweise auf den praktischen Naturschutz orientieren.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Regionalgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e. V. in ihrem Bereich.
- (2) Bestimmungen zur Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes e. V.

§ 5 Organe

Die Organe der Regionalgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der Regionalgruppe erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der von der Regionalgruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der Regionalgruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung der Regionalgruppe berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte satzungsgemäß. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Auflösung der Regionalgruppe

- (1) Über die Auflösung der Regionalgruppe Ornithologie Niesky beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e. V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe nicht berührt.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Regionalgruppe Ornithologie Niesky an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

Auf der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2011 beschlossen. Anwesende Mitglieder 9

Zustimmung durch 9 Mitglieder.

Jörg Kasper
Stellvertretender Vorsitzender